

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE STADTHALLE GERSTHOFEN

gültig ab 01.01.2002

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadthalle Gersthofen (nachfolgend STADTHALLE genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gersthofen. Die Räume der Stadthalle Gersthofen dienen der Durchführung kultureller, gesellschaftlicher und gewerblicher Veranstaltungen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag über die Überlassung der STADTHALLE wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung rechtswirksam. Benutzungs-, Haus- und Gebührenordnung sind wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages.
- (2) Anträge auf Überlassung der Veranstaltungsräume sind schriftlich unter Angabe der geplanten Veranstaltung zu stellen.
- (3) Eine Terminvormerkung ist für die STADTHALLE unverbindlich. Aus der Terminvormerkung kann kein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages oder auf Überlassung der Säle und Räume hergeleitet werden.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die STADTHALLE.

§ 3 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung und die Benutzung der STADTHALLE werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Miet- und Nebenkosten sowie die etwaig zusätzlich vereinbarten Kosten erhoben.
- (2) Die Mieten und Nebenkosten sind, soweit nicht anders vereinbart, aufgrund der Vorausrechnung bis 3 Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten. Ein sich bei der Endabrechnung ergebender Restbetrag wird mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückerstattet. Skonto oder sonstige Abzüge werden nicht gewährt. Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden bis zur Höhe des Benutzungsentgeltes an die STADTHALLE abgetreten.
- (3) Grundlage für die Kostenberechnung ist die jeweils am Veranstaltungstag gültige Preisliste. Mit der Herausgabe neuer Preislisten verlieren frühere Preislisten ihre Gültigkeit, auch wenn sie Bestandteil eines bereits abgeschlossenen Vertrages sind; es sei denn, der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung ist kürzer als 4 Monate.

- (4) Unter bestimmten Bedingungen ist eine Ermäßigung der Miet- und Nebenkosten in Form einer Sondervereinbarung zwischen der STADTHALLE und dem Mieter möglich. Alle diesbezüglichen Absprachen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung im Mietvertrag und gelten nur dann als rechtsverbindliche Absprachen.
- (5) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

Die STADTHALLE ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Veranstalter fristlos zurückzutreten, wenn

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gersthofen bzw. der STADT-HALLE zu befürchten ist oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen der STADTHALLE zuwiderlaufen könnte
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen
- d) die STADTHALLE infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann
- e) wenn Teile dieser Benutzungsordnung oder des Einzelvertrages vom Veranstalter nicht beachtet werden.

In diesen Fällen erwächst dem Veranstalter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der STADTHALLE. Alle bei der STADTHALLE bis dahin entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten.

§ 5 Ausfall der Veranstaltung

(1) Führt der Mieter aus irgendeinem von der STADTHALLE nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen schriftlich vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist eine Ausfallentschädigung zu bezahlen.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 25 % bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 50 % danach 100 %

der vertraglich vereinbarten Raummiete.

(2) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund h\u00f6herer Gewalt nicht stattfinden, so tr\u00e4gt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin f\u00fcr den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegen\u00fcber verpflichtet.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff "höhere Gewalt".

(3) Mit der schriftlichen Veranstaltungsabsage entsteht der Anspruch auf die Ausfallentschädigung, die mit der Rechnungsstellung fällig wird.

§ 6 Zustand und Nutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Die Räume und Säle werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich bei den Beauftragten der STADTHALLE geltend macht.
- (2) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Er darf die überlassenen Räume nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung nutzen. Eine Überlassung an Dritte (Untervermietung) ist, mit Ausnahme bei Ausstellungen und/ oder entsprechenden Vertragsvereinbarungen, nicht zulässig.
- (3) Während der Überlassungsdauer eintretende Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der STADTHALLE unverzüglich anzuzeigen.
- Die STADTHALLE sorgt bei auftretenden Mängeln an den zur Verfügung gestellten Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist aus Gründen, die die STADTHALLE nicht zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich, und/ oder besteht Gefahr für die Besucher/ Benutzer der überlassenen Räume/ Sachen, so kann die STADT-HALLE die weitere Benutzung der Räume/ Sachen oder die Fortsetzung einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z.B. Bombendrohungen) gegen die STADTHALLE oder die Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper oder dergleichen in der STADTHALLE entzündet werden. Macht die STADTHALLE von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen, Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadenersatzanspruch gegen die STADTHALLE zu. Der Veranstalter ist in solchen Fällen verpflichtet, die Besucher/ Benutzer aufzufordern, die STADTHALLE ruhig und geordnet zu verlassen. Die STADTHALLE ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (5) Änderungen an den Sälen und Räumen dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Zustimmung der STADTHALLE nicht vorgenommen werden.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die STADTHALLE nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

Die in der STADTHALLE zur Verfügung stehenden Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Standortveränderungen dürfen nur mit Zustimmung der STADTHALLE vorgenommen werden; die Transportkosten sind vom Veranstalter zu tragen. Das Stimmen der Instrumente darf nur durch Fachkräfte, die von der STADTHALLE beauftragt werden, vorgenommen werden; die Kosten hierfür gehen ebenfalls zu Lasten des Veranstalters.

- (7) Die technischen Einrichtungen der STADTHALLE werden ausschließlich durch Personal der STADTHALLE bedient. Für die Benutzung und die Bedienung werden die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Sätze in Rechnung gestellt.
- (8) Der Umfang von Heizung/ Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch Personal der STADTHALLE geregelt.

§ 7 Behördliche Genehmigungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist, soweit erforderlich, verpflichtet, sich die behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrstunde, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Anmeldung und Zahlung von Gema- und ähnlichen Gebühren sind Angelegenheit des Veranstalters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Gema.
- (3) Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden.
- (4) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben oder verkauft werden als die Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen. Stehplätze sind, mit Ausnahme bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung, nicht zugelassen.
- (5) Der Veranstalter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
- (6) Die Besucher der Veranstaltung sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (mit Ausnahme Behindertenstöcke), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs sorgt die STADTHALLE. Sofern der Veranstalter die Garderobengebühr nicht ablöst, haben die Besucher die Gebühr an der Garderobe zu entrichten.

§ 8 Veranstaltungsvorbereitungen und -ablauf

- (1) Der Veranstalter muss rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, das Programm der Veranstaltung vorlegen und mit der STADTHALLE absprechen. Beabsichtigte Programmänderungen sind der STADTHALLE unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Kontroll- und/ oder Ordnungsdienst wird von der STADTHALLE zu den in der jeweils gültigen Preisliste festgesetzten Stundensätzen bereitgestellt, wobei angefangene ½-Stunden voll zu zahlen sind. Die Anzahl des Ordnungsdienstes richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und zu beachtenden Vorschriften; sie wird von der STADTHALLE festgelegt. Auf die Gestellung von Ordnungspersonal kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.
- (3) Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache), Polizei und Sanitätsdienst sorgt im Bedarfsfalle die STADTHALLE. Die Kosten für Brandwache und Sanitätsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Finzelfall ab.

§ 9 Werbung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltungen wird auf Wunsch gegen Kostenersatz von der STADTHALLE durchgeführt. Sofern die Werbung vom Veranstalter betrieben wird, kann die STADTHALLE verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Prospekte, Programme usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
- (2) Auf Wunsch können Werbeplakate auch im Bereich der STADTHALLE ausgehängt werden. Für die Anbringung der Plakate ist die STADTHALLE zuständig. Jede andere Art von Werbung innerhalb der STADTHALLE bedarf der Genehmigung der STADTHALLE.
- (3) Auf allen Werbedrucksachen ist der Veranstalter anzugeben.

§ 10 Eintrittskarten

- (1) Der Veranstalter hat die Eintrittskarten grundsätzlich gegen Kostenersatz bei der STADTHALLE zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Tischplan einzuhalten.
- (2) Auf jeder Karte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der STADTHALLE zugelassen werden.
- (3) Der Veranstalter hat der STADTHALLE vor Beginn des Kartenverkaufs 4 Freikarten der I. Kategorie zu überlassen. Im Übrigen ist Beauftragten der STADTHALLE zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
- (4) Für den Verkauf von Eintrittskarten und Programmen sind die vorhandenen und zugewiesenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 11 Bewirtschaftung

Die Räume der STADTHALLE einschließlich der Foyers werden ausschließlich vom Pächter der STADTHALLEN-Gastronomie bewirtschaftet. Dazu gehören auch der Verkauf von Getränken, Tabak- und Süßwaren in den Pausen. Art und Umfang der Bewirtschaftung ist vom Mieter rechtzeitig mit dem Pächter zu vereinbaren. Das Mitbringen und das Verzehren eigener Speisen und Getränke ist verboten.

§ 12 Aufnahme- und Übertragungsrechte

Übertragungen, Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen, Film- und Werbeschauen sowie Bandaufnahmen bedürfen der Genehmigung der STADTHALLE. Die Höhe der Beteiligung der STADTHALLE am Veräußerungserlös der Aufnahme- und Übertragungsrechte wird jeweils im Einzelfall festgesetzt.

§ 13 Dekoration

Die Saaldekoration ist grundsätzlich Angelegenheit des Mieters. Dabei sind die Bestimmungen der Hausordnung zu beachten. Auf Wunsch sorgt die STADTHALLE gegen Kostenersatz für die Ausschmückung der Bühnen und der Räume der STADTHALLE mit Pflanzen, Blumen und sonstigen Dekorationsmitteln.

§ 14 Hausrecht - Hausordnung

- (1) Das Personal der STADTHALLE übt gegenüber dem Veranstalter und allen in der STADTHALLE befindlichen Personen das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Dem STADTHALLEN-Personal, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.
- (2) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 15 Haftung

- (1) Die STADTHALLE haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- (2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die STADTHALLE lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- (3) Für vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Zulieferern eingebrachte Gegenstände übernimmt die STADTHALLE keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm überlassenen Räumen.
- (4) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (5) Der Veranstalter haftet der STADTHALLE für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung in der STADTHALLE entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- oder Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der STADTHALLE auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (6) Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Veranstaltung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die STADTHALLE von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (7) Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, einschließlich des Haftungsrisikos nach den Absätzen 5 und 6, ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind in der Regel festzusetzen auf unbegrenzte Deckungs-summen. Auf Verlan-

gen ist das Bestehen der Versicherung der STADTHALLE gegenüber nachzuweisen. Des Weiteren kann die STADTHALLE noch angemessene Sicherheitsleistungen fordern.

§ 16 Abbruch von Veranstaltungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann die STADTHALLE vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die STADTHALLE berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Von dieser allgemeinen Benutzungsordnung kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen jedoch der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (2) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Die Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einzelner Bestimmungen lässt gemäß § 6 AGBGB den gültigen Teil der Bestimmungen und die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Erfüllungsort ist ausschließlich Gersthofen.
- (5) Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Augsburg als Gerichtsstand vereinbart.